

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und des Landesfischereigesetzes

A. Problem und Ziel

Durch die §§ 17, 19 und 24 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 299, 301) geändert worden ist, wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und die Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab dem 1. Juli 2012 übertragen.

Tatsächlich werden diese Aufgaben bis zum 30. Juni 2013 noch durch das bisher zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Das Land, endvertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, hat sich dazu durch acht öffentlich-rechtliche Verträge verpflichtet.

Zur Vorbereitung des faktischen Aufgabenübergangs am 1. Juli 2013 sind zahlreiche Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den kommunalen Landesverbänden geführt worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass die in den §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes genannten Aufgaben aus organisatorischen Gründen vom Land effektiver wahrgenommen werden können als von den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Aus diesem Grunde haben die Landkreise und kreisfreien Städte und die kommunalen Landesverbände sich dafür ausgesprochen, die §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes aufzuheben.

Außerdem hat es sich als nicht bedarfsdeckend erwiesen, dass die Mittel, die dem Kommunalen Sozialverband für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, lediglich in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt werden dürfen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und die Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Zwecke einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung wieder in die Hände des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zu legen und die Mittel, die dem Kommunalen Sozialverband für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren wurden durch den § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes zum 1. Juli 2012 folgende Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreie Städte übertragen:

- Durchführung der Fischereiaufsicht nach § 24 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 299) geändert worden ist,
- Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Vorrichtungen in Binnengewässern nach § 20 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes sowie bei Fischaufstiegshilfen nach § 20 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes,
- Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Satz 1 des Landesfischereigesetzes.

Nach zwischenzeitlich vollständig vollzogenem Aufgabenübergang hat sich auch hier im Rahmen der zahlreichen Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den kommunalen Landesverbänden herausgestellt, dass die in § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes genannten Aufgaben aus organisatorischen Gründen vom Land effizienter wahrgenommen werden können als von den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Vor diesem Hintergrund soll im aktuellen Gesetzgebungsverfahren nunmehr auch der § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes aufgehoben werden.

B. Lösung

Das Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes soll am 1. Juli 2013 in Kraft treten, weil am 30. Juni 2013 die öffentlich-rechtlichen Verträge auslaufen, mit denen sich das Land, endvertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, dazu verpflichtet hat, die den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordneten Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und die Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahrzunehmen.

Das Aufgabenzuordnungsgesetz wird in folgender Hinsicht geändert:

- Die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten werden nicht länger den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet (Aufhebung des § 17 und Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1).
- Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird zur zuständigen Behörde für die Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten bestimmt (§ 29a neu).
- Die Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht länger den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet (Aufhebung des § 19). Dadurch wird das Landesamt für Gesundheit und Soziales für diese Aufgaben wieder zuständig.

Die Aufhebung des § 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes erfordert keine landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung. Nach § 69 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stellen auf Antrag des behinderten Menschen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest, wenn nicht durch Landesrecht die Zuständigkeit abweichend geregelt wird (§ 69 Absatz 1 Satz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörde. Nach § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, wird die Versorgung der Kriegsopfer von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404), ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales das Versorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern.

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) geändert worden ist, dient der Versorgung der Kriegsopfer. Nach § 1 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes erhält, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

- Der den Landkreisen und kreisfreien Städten zufließende Mehrbelastungsausgleich wird wegen der Aufhebung der §§ 17 und 19 entsprechend verringert (Änderung des § 28 Absätze 1, 2, 7 und 12 sowie des § 29).
- Die Mittel, die dem Kommunalen Sozialverband für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, werden bereitgestellt, sobald sie für Erstattungen an den Bund benötigt werden (Änderung des § 28 Absatz 11).

Darüber hinaus wird das Aufgabenzuordnungsgesetz in folgender Hinsicht geändert:

Die Aufgaben der Durchführung der Fischereiaufsicht nach § 24 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes, die Aufgaben der Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Vorrichtungen in Binnengewässern nach § 20 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes sowie bei Fischaufstiegshilfen nach § 20 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes und die Aufgaben der Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Satz 1 des Landesfischereigesetzes werden nicht länger den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet (Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes). Stattdessen sollen diese Aufgaben künftig wieder vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) als obere Landesbehörde wahrgenommen werden.

Aus der Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes ergeben sich notwendige Folgeänderungen im Landesfischereigesetz.

Die entsprechenden Anpassungen der Zuständigkeitsregelungen erfolgen in Artikel 2 des anliegenden Gesetzentwurfes. Damit werden die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 5, 20, 24, 25 und 26 des Landesfischereigesetzes entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Rechtsetzungsvorhaben ist notwendig, um die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und die Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Zwecke einer effektiveren Aufgabewahrnehmung wieder in die Hände des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zu legen und die Mittel, die dem Kommunalen Sozialverband für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Für den Vollzug der Aufgaben der Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und der Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales werden derzeit 97 Stellen benötigt.

Der an die Kommunen zu zahlende Mehrbelastungsausgleich reduziert sich ab 1. Juli 2013 wegen der Aufhebung der §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes für das Jahr 2013 um 3 082 834 Euro und ab 2014 um 6 165 668 Euro (vergleiche Anlage 2 der Drucksache 5/3600).

Diese Mittel sind aber nach den in § 28 Absatz 12 des Aufgabenzuordnungsgesetzes getroffenen Regelungen entsprechend anzupassen. Insgesamt sind 985 675 Euro bei den Aufgaben, die nach Einwohnerinnen und Einwohnern verteilt werden (§ 28 Absatz 7), bis zum 31. Dezember 2020 abzuziehen. Auf die Aufgaben nach den §§ 17 und 19 entfällt ein Abzugsbetrag von 926 725 Euro. Danach ergeben sich folgende Änderungsbeträge:

- für das 2. Halbjahr 2013 2 619 472 Euro,
- ab dem Jahr 2014 5 238 943 Euro.

Diese Beträge stimmen mit dem in § 3 der Geschäftsbesorgungsverträge zur Aufgabenwahrnehmung für die §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes genannten Betrag überein. Die Rückübertragung der Aufgaben ist damit haushaltsneutral.

Für die noch verbleibenden, nach Einwohnerinnen und Einwohnern zu verteilenden Aufgaben ergibt sich hingegen ein Abzugsbetrag (siehe § 28 Absatz 12 neu) von 58 950 Euro.

Für das Jahr 2013 wird die Landesregierung die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung des Landeshaushaltsplans 2013 treffen. Die notwendigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen sind mit dem Landeshaushaltsplan 2014/2015 zu schaffen.

Für den Vollzug der Aufgaben nach § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes werden insgesamt 0,222 Stellenanteile benötigt. Es entstehen Personal-, Sach- und IT-Kosten in Höhe von insgesamt 12 005 Euro. Gleichzeitig ergeben sich im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung jährlich durchschnittlich Einnahmen aus Gebühren in Höhe von 20 033 Euro.

Hieraus ergab sich bei der Übertragung der Aufgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte eine Minderung des Mehrbelastungsausgleichs in Höhe von 8.028 Euro (vergleiche Anlage 2 der Drucksache 5/3600).

Der an die Kommunen zu zahlende Mehrbelastungsausgleich erhöht sich wegen der Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes in entsprechender Höhe.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und des Landesfischereigesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes**

Das Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 299, 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3, 17 und 19 werden aufgehoben.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 3 und 4, 12 bis 14, 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4, 12 bis 14, 16, 18 und 20“ ersetzt.
4. In § 25 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.
5. In § 27 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 6, 8 bis 10 und 12 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „6 947 178 Euro“ durch die Angabe „789 538 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „6 557 876 Euro“ durch die Angabe „400 236 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Jahr 2013 wird von den Beträgen nach den Absätzen 2 und 7 ein Betrag von 4 014 Euro abgesetzt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 4 werden die Mittel nach Absatz 5 Satz 3 dem Kommunalen Sozialverband bereitgestellt, sobald sie für Erstattungen an den Bund benötigt werden.“

e) In Absatz 12 wird die Angabe „985 675 Euro“ durch die Angabe „58 950 Euro“ ersetzt.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§§ 1, 3 bis 6, 8 bis 10 und 12 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 16, 18 und 20“ ersetzt.

8. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Für die Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig.“

**Artikel 2
Änderung des Landesfischereigesetzes**

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVObI. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVObI. M-V S. 299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter „den Landkreisen und kreisfreien Städten“ durch die Wörter „der oberen Fischereibehörde“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „können die Landkreise und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „kann die obere Fischereibehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „können die Landkreise und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „kann die obere Fischereibehörde“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Fischereiaufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Fischerei auf den Küsten- und Binnengewässern sowie an Land obliegt der oberen Fischereibehörde und wird durch Fischereiaufseher ausgeübt.

(2) Fischereiaufseher sind

1. Bedienstete der oberen Fischereibehörde und
2. ehrenamtliche Fischereiaufseher.

(3) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz eines Fischereischeines sind und die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher unterstehen der Aufsicht der oberen Fischereibehörde und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Fischereiaufseher, die Bedienstete der oberen Fischereibehörde sind, sollen bei der Ausübung des Außendienstes Dienstkleidung tragen. Die oberste Fischereibehörde regelt das Tragen der Dienstkleidung durch Verwaltungsvorschrift.“

4. In § 25 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und der Landkreise und kreisfreien Städte“ gestrichen.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Landkreisen und kreisfreien Städten“ durch die Wörter „der oberen Fischereibehörde“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Fischereibehörde.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit

Durch die §§ 17, 19 und 24 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 299, 301) geändert worden ist, wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und die Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab dem 1. Juli 2012 übertragen.

Tatsächlich werden diese Aufgaben bis zum 30. Juni 2013 noch durch das bisher zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Das Land, endvertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, hat sich dazu durch acht öffentlich-rechtliche Verträge verpflichtet.

Zur Vorbereitung des faktischen Aufgabenübergangs am 1. Juli 2013 sind zahlreiche Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den kommunalen Landesverbänden geführt worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass die in den §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes genannten Aufgaben aus organisatorischen Gründen vom Land effektiver wahrgenommen werden können als von den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Aus diesem Grunde haben sich die Landkreise und kreisfreien Städte und die kommunalen Landesverbände dafür ausgesprochen, die §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes aufzuheben.

Außerdem hat es sich als nicht bedarfsdeckend erwiesen, dass die Mittel, die dem Kommunalen Sozialverband für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, lediglich in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt werden dürfen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und die Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Zwecke einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung wieder in die Hände des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zu legen und die Mittel, die dem Kommunalen Sozialverband für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes notwendig.

Des Weiteren wurden durch den § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes zum 1. Juli 2012 folgende Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreie Städte übertragen:

- Durchführung der Fischereiaufsicht nach § 24 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 299) geändert worden ist,
- Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Vorrichtungen in Binnengewässern nach § 20 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes sowie bei Fischaufstiegshilfen nach § 20 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes,
- Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Satz 1 des Landesfischereigesetzes.

Nach zwischenzeitlich vollständig vollzogenem Aufgabenübergang hat sich auch hier im Rahmen der zahlreichen Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den kommunalen Landesverbänden herausgestellt, dass die in § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes genannten Aufgaben aus organisatorischen Gründen vom Land effizienter wahrgenommen werden können als von den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Vor diesem Hintergrund soll im aktuellen Gesetzgebungsverfahren nunmehr auch der § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes aufgehoben werden.

2. Sachverhalt und betroffene Personen/Institutionen

Das Aufgabenzuordnungsgesetz wird in folgender Hinsicht geändert:

- Die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten werden nicht länger den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet (Aufhebung des § 17 und Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1).
- Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird zur zuständigen Behörde für die Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten bestimmt (§ 29a neu).
- Die Aufgaben der Durchführung von Schwerbehindertenfeststellungen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht länger den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet (Aufhebung des § 19). Dadurch wird das Landesamt für Gesundheit und Soziales für diese Aufgaben wieder zuständig.

Die Aufhebung des § 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes erfordert keine landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung. Nach § 69 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stellen auf Antrag des behinderten Menschen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest, wenn nicht durch Landesrecht die Zuständigkeit abweichend geregelt wird (§ 69 Absatz 1 Satz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörde. Nach § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, wird die Versorgung der Kriegsofoper von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt.

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404), ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales das Versorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern.

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) geändert worden ist, dient der Versorgung der Kriegsofoper. Nach § 1 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes erhält, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

- Der den Landkreisen und kreisfreien Städten zufließende Mehrbelastungsausgleich wird wegen der Aufhebung der §§ 17 und 19 entsprechend verringert (Änderung des § 28 Absätze 1, 2, 7 und 12 sowie des § 29).
- Die Mittel, die dem Kommunalen Sozialverband für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, werden bereitgestellt, sobald sie für Erstattungen an den Bund benötigt werden (Änderung des § 28 Absatz 11).

Darüber hinaus wird das Aufgabenzuordnungsgesetz in folgender Hinsicht geändert:

Die Aufgaben der Durchführung der Fischereiaufsicht nach § 24 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes, die Aufgaben der Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Vorrichtungen in Binnengewässern nach § 20 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes sowie bei Fischaufstiegshilfen nach § 20 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes und die Aufgaben der Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Satz 1 des Landesfischereigesetzes werden nicht länger den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet (Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes). Stattdessen sollen diese Aufgaben künftig wieder vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) als obere Landesbehörde wahrgenommen werden.

Aus der Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes ergeben sich notwendige Folgeänderungen im Landesfischereigesetz. Die entsprechenden Anpassungen der Zuständigkeitsregelungen erfolgen in Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesfischereigesetzes). Damit werden die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 5, 20, 24, 25 und 26 des Landesfischereigesetzes entsprechend angepasst.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nummer 1 (§§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes)**

Mit dieser Vorschrift werden die §§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23 des Aufgabenzuordnungsgesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung der §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 24 des Aufgabenzuordnungsgesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung der §§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 25 des Aufgabenzuordnungsgesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung der §§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 27 des Aufgabenzuordnungsgesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung der §§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes)

Die Vorschrift des Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe a (Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes) beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung der §§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Durch die Vorschrift des Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe b (Änderung des § 28 Absatz 2 Satz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes) wird der den Landkreisen und kreisfreien Städten zustehende Mehrbelastungsausgleich wegen der Aufhebung der §§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1 von 6 947 178 Euro um 6 157 640 Euro auf 789 538 Euro gekürzt.

Durch die Vorschrift des Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe c (Änderung des § 28 Absatz 7 Satz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes) werden die den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 28 Absatz 2 zufließenden Mittel wegen der Aufhebung der §§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1 von 6 557 876 Euro um 6 157 640 Euro auf 400 236 Euro vermindert. Die Höhe der Kürzung entspricht der Verringerung in Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe b (Änderung des § 28 Absatz 2 Satz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes).

Durch die Vorschrift des Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe d (Ergänzung des § 28 Absatz 11 des Aufgabenzuordnungsgesetzes) wird sichergestellt, dass die Mittel, die dem Kommunalen Sozialverband für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, bereitgestellt werden, sobald sie für Erstattungen an den Bund benötigt werden.

Durch die Vorschrift des Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe e (Änderung des § 28 Absatz 12 des Aufgabenzuordnungsgesetzes) wird der dort genannte Betrag wegen der Aufhebung der §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1 von 985 675 Euro auf 58 950 Euro verringert. Im Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips vom 4. Mai 2010 ist das Risiko einer Nichtübernahme von Landespersonal bewertet worden. Infolge der Aufhebung der §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes verringert sich das Risiko. Deshalb ist der Minderungsbetrag entsprechend abzusenken.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 29 des Aufgabenzuordnungsgesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung der §§ 3, 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 29a des Aufgabenzuordnungsgesetzes)

Mit dieser Vorschrift wird infolge der Aufhebung des § 17 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1 das Landesamt für Gesundheit und Soziales anstelle der Landräte und Oberbürgermeister zur zuständigen Behörde für die Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der damit im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Die Aufhebung des § 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes erfordert dagegen keine landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung. Nach § 69 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stellen auf Antrag des behinderten Menschen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest, wenn nicht durch Landesrecht die Zuständigkeit abweichend geregelt wird (§ 69 Absatz 1 Satz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 5 des Landesfischereigesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 20 des Landesfischereigesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 24 des Landesfischereigesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 25 Absatz 7 Satz 1 des Landesfischereigesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 26 des Landesfischereigesetzes)

Diese Vorschrift beinhaltet eine notwendige Folgeregelung zur Aufhebung des § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Inkrafttreten am 1. Juli 2013 ist notwendig, weil am Tag zuvor die acht öffentlich-rechtlichen Verträge auslaufen, mit denen sich das Land, endvertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, dazu verpflichtet hat, die in den §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes genannten Aufgaben durch das bisher zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales wahrzunehmen.